



Landesrechnungshof
Niederösterreich

NÖ Landschaftsfonds, Nachkontrolle

Bericht 1 | 2026

Impressum:

Medieninhaber, Hersteller und Herausgeber:
Landesrechnungshof Niederösterreich
A-3109 St. Pölten, Wiener Straße 54/A

Redaktion:

Landesrechnungshof Niederösterreich

Bildnachweis:

Foto Deckblatt: Beweidung Konikpferde © Abteilung Naturschutz
Foto Rückseite: Alpine Landschaft © Dipl.-Ing. Veronika Müller-Reinwein
Foto Rückseite: Moor Bummermoos © Axel Schmidt

Druck:

Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung Gebäude- und Liegenschaftsmanagement LAD3, Amtsdruckerei

Herausgegeben:

St. Pölten, im Jänner 2026



Europäisches Qualitätszertifikat

Der CAF (Common Assessment Framework) ist das für den öffentlichen Sektor entwickelte Qualitätsbewertungs- und Qualitätsmanagementsystem der Europäischen Union.



Dieses Zertifikat bestätigt die Barrierefreiheit der Website sowie deren Zugänglichkeit für alle Menschen nach den internationalen W3C-Richtlinien (WCAG 2.1 – AA).

Die Website des Landesrechnungshofs Niederösterreich www.lrh-noe.at hat das Qualitäts-siegel „Web Accessibility Certificate Austria (WACA)“ erhalten.



Im nebenstehenden QR-Code ist der Link zur Website des Landesrechnungshofs Niederösterreich eingebettet. Um die Adresse auszulesen, benötigen Sie ein Programm (App) für Ihr Mobiltelefon. Nachdem Sie es installiert haben, fotografieren Sie den Code. Das Programm übersetzt die URL und führt Sie auf unsere Website.



Landesrechnungshof *Niederösterreich*

NÖ Landschaftsfonds, Nachkontrolle

Bericht 1 | 2026

NÖ Landschaftsfonds, Nachkontrolle

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	I
1. Prüfungsgegenstand	1
2. Abkürzungen und Begriffe	2
3. Gebarungsumfang	3
4. Zuständigkeiten	4
5. Rechtliche Grundlagen	8
6. Strategische Grundlagen	11
7. Organisatorische Grundlagen	14
8. Förderungen für Projekte	16
9. Fondsinterne Aufwendungen	19
10. Gebarung des NÖ Landschaftsfonds	19
11. NÖ Landschaftsabgabe	24
12. Tabellenverzeichnis	30

NÖ Landschaftsfonds, Nachkontrolle

Zusammenfassung

Die Nachkontrolle zum Bericht 6/2021 „NÖ Landschaftsfonds“ (Vorbericht) ergab, dass von 13 Empfehlungen aus diesem Bericht zwölf umgesetzt wurden. Das entsprach einem Umsetzungsgrad von 92,3 Prozent.

Offen blieb die Empfehlung, bei der nächsten Novelle des NÖ Landschafts-abgabegesetzes 2007 die empfohlene automatische Verständigung der Abteilung Agrarrecht LF1 über Gewinnungsstätten von abgabepflichtigen Rohstoffen zu berücksichtigen (Ergebnis 9).

Entwicklung der Fondsgebarung

Das Rechnungsjahr 2024 schloss der NÖ Landschaftsfonds mit Erträgen von 7,64 Millionen Euro sowie Aufwendungen von 8,60 Millionen Euro und somit mit einem negativen Saldo von rund einer Million Euro ab.

Die Vermögensrechnung wies ein negatives Nettovermögen von 5,68 Millionen Euro aus. Die liquiden Mittel aus der NÖ Landschaftsabgabe beliefen sich auf 9,61 Millionen Euro und die Rückstellungen für Förderungen auf 15,29 Millionen Euro. Die Verwaltungskosten trug nicht der Fonds, wie angeregt, sondern weiterhin das Land NÖ aus allgemeinen Deckungsmitteln.

Die Umsetzung der Empfehlungen aus dem Vorbericht verbesserte die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Förderungen aus dem NÖ Landschaftsfonds:

Zielwerte für geförderte Leistungen und deren Wirkungen

Die Abteilung Landwirtschaftsförderung LF3 legte Leistungs- und Wirkungskennzahlen für die Förderungen aus dem NÖ Landschaftsfonds fest (Ergebnis 1) und stellte sicher, dass die mit den Förderungen angestrebten Leistungen und Wirkungen mit messbaren Zielwerten verbunden wurden, indem vor der Mittelbewilligung gemeinsam mit der fachlich zuständigen Stelle Kennzahlen festgelegt und im Zuge der Endabrechnung kontrolliert wurden (Ergebnis 2).

Um sicherzustellen, dass vorrangig Projekte in Gemeinden mit Gewinnungsstätten von abgabepflichtigen Rohstoffen gefördert werden, teilten die Fachabteilungen der Abteilung Landwirtschaftsförderung LF3 vor der Genehmigung einer Förderung mit, in welcher Gemeinde das Projekt wirksam werden sollte (Ergebnis 3).

Die im Zuge der Nachkontrolle überprüften Förderungsfälle zur nachhaltigen Landnutzung entsprachen den Richtlinien des NÖ Landschaftsfonds und

waren im elektronischen Akt nachvollziehbar dokumentiert. Das betraf auch die Förderungshöhe (Ergebnis 4). Im Bereich der Förderungen für Gewässer war in den überprüften Förderungsfällen nun das Datum der Antragstellung erfasst (Ergebnis 5).

Umstellung auf die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015

Das Rechnungswesen des NÖ Landschaftsfonds sowie die Verrechnung der NÖ Landschaftsabgabe wurde ab 1. Jänner 2020 auf die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015 und somit auf eine Finanzierungs-, Ergebnis- und Vermögensrechnung umgestellt. Die Gebarung des NÖ Landschaftsfonds wurde seit dem Rechnungsabschluss 2021 in der korrekten Gruppe ausgewiesen (Ergebnis 6).

Die Abteilung Landwirtschaftsförderung LF3 stimmte sich bei der Veranschlagung für den NÖ Landschaftsfonds mit den Abteilungen Finanzen F1 und Agrarrecht LF1 besser ab und begründete in den Erläuterungen zum Rechnungsabschluss die Abweichungen zum Voranschlag auch sachlich (Ergebnis 7).

Ab dem Voranschlag 2024 wurde zwischen Finanzierungs- und Ergebnishaushalt unterschieden, indem im Ergebnishaushalt Rückstellungen für zugesagte Förderungen budgetiert wurden. Damit entfielen im Rechnungsabschluss wesentliche Abweichungen zum Voranschlag (Ergebnis 8).

Wie empfohlen, erfolgte wegen der Systemumstellung im Rechnungswesen vorübergehend keine weitere Digitalisierung in Angelegenheiten der NÖ Landschaftsabgabe (Ergebnis 10).

Die Ertragsanteile der Gemeinden an der NÖ Landschaftsabgabe wurden ab dem Rechnungsabschluss 2021 richtig ausgewiesen (Ergebnis 11) und ab dem Jahr 2022 im Finanzierungs- und Ergebnishaushalt mit Rückstellungen unterschiedlich veranschlagt (Ergebnis 13).

Der jährliche Bericht über die Entwicklung der Gewinnungsstätten, der Abbaumengen und der Einnahmen aus der NÖ Landschaftsabgabe enthielt nun Daten zu allen Gemeinden mit Gewinnungsstätten in Niederösterreich, in denen abgabepflichtige Rohstoffe abgebaut wurden (Ergebnis 12).

Im Jahr 2024 wurde, wie angeregt, erstmals der Förderungsbericht des NÖ Landschaftsfonds veröffentlicht.

Die NÖ Landesregierung teilte in ihrer Stellungnahme vom 20. Jänner 2026 mit, dass weiterhin beabsichtigt ist, der Empfehlung des Landesrechnungshofs zu Ergebnis 9 nachzukommen.

1. Prüfungsgegenstand

Der Landesrechnungshof überprüfte die Umsetzung der 13 Empfehlungen aus dem Bericht 6/2021 „NÖ Landschaftsfonds“, im Folgenden als Vorbericht bezeichnet. Der NÖ Landtag hatte diesen am 21. Oktober 2021 zur Kenntnis genommen und damit zum Beschluss erhoben.

Ziel der Nachkontrolle war, den NÖ Landtag, die NÖ Landesregierung und die Öffentlichkeit über den Stand der Umsetzung der Empfehlungen aus dem Vorbericht sowie über wesentliche Entwicklungen der Gebarung zu informieren.

Der Landesrechnungshof stellte daher diese Entwicklungen sowie die Empfehlungen (Vorschläge, Hinweise) aus dem Vorbericht mit ihrem jeweiligen Umsetzungsstand dar.

Von den 13 Empfehlungen aus dem Vorbericht wurden zwölf Empfehlungen ganz und eine nicht umgesetzt. Das ergab insgesamt einen Umsetzungsgrad von 92,3 Prozent. Das NÖ Landschaftsabgabegesetz 2007 war zwar novelliert worden, jedoch ohne eine Rechtsgrundlage für die empfohlene automatische Verständigung der Abteilung Agrarrecht LF1 über Gewinnungsstätten von abgabepflichtigen Rohstoffen aufzunehmen.

1.1 Prüfungsmethode

Die Nachkontrolle des Landesrechnungshofs stützte sich auf den Vorbericht und auf die „Leitlinien für unabhängige regionale Einrichtungen der externen öffentlichen Finanzkontrolle“ der EURORAI (European Organization of Regional Audit Institutions). Diese Leitlinien verlangten in Grundsatz 10 das Vorhandensein von wirksamen Folgemechanismen zu den Empfehlungen der Regionalen Rechnungskontrollbehörden.

Auch die Standards der INTOSAI (International Organization of Supreme Audit Institutions) forderten eine Berichterstattung über die Umsetzung der Empfehlungen von Rechnungshöfen.

Der Landesrechnungshof erhob die getroffenen Maßnahmen und wertete dazu die Nachweise und Unterlagen aus. Die Überprüfung der Einhaltung der Richtlinien wurde anhand von drei Projekten unterschiedlicher Arbeitskreise aus den Förderungsberichten 2022 und 2023 nachvollzogen. Dazu führte er strukturierte Interviews mit den Verantwortlichen der Abteilungen Landwirtschaftsförderung LF3 und Agrarrecht LF1.

Der Landesrechnungshof strebte eine vollständige Umsetzung seiner Empfehlungen (Vorschläge, Hinweise) an und erwartete rund zwei Jahre nach der Vorlage eines Berichts einen Umsetzungsgrad von rund 80 Prozent.

Der Umsetzungsgrad berechnete sich aus dem Anteil der (ganz, größtenteils oder teilweise) umgesetzten Empfehlungen an der Gesamtanzahl der Empfehlungen des Vorberichts. Die ganz beziehungsweise größtenteils umgesetzten Empfehlungen wurden dabei mit 1, die teilweise umgesetzten Empfehlungen mit 0,5 und die offen gebliebenen Empfehlungen mit 0 bewertet. Daraus berechnete der Landesrechnungshof einen gesamten prozentuellen Umsetzungsgrad.

1.2 Berichterstattung

Der Bericht über die Nachkontrolle wurde grundsätzlich in einer geschlechtergerechten Sprache verfasst. Personenbezogene Bezeichnungen, die nur in einer Form verwendet wurden, um die Lesbarkeit zu erleichtern, umfassen alle Personen gleichermaßen, unabhängig von einem Geschlecht.

Außerdem wurde auf eine leichte Verständlichkeit bei maschineller Wiedergabe für Menschen mit Beeinträchtigungen geachtet und daher weitgehend auf Abkürzungen verzichtet, Tabellen verbal eingeleitet und erklärt sowie Zahlen auf- oder abgerundet. Die Darstellung in Millionen Euro kann in Ausnahmefällen Rundungsdifferenzen aufweisen.

2. Abkürzungen und Begriffe

Der Bericht verwendete die Abkürzungen und Begriffe im Sinn der nachstehenden Bedeutungen:

Abbaugemeinde

Der Begriff „Abbaugemeinde“ bezeichnete eine Gemeinde, in der sich eine Gewinnungsstätte, das heißt ein Steinbruch oder eine Entnahmestelle von mineralischen Rohstoffen, befand.

Abgabepflichtige/r

Der Begriff „Abgabepflichtige“ oder „Abgabepflichtiger“ bezeichnete Betreibende einer Gewinnungsstätte eines abgabepflichtigen Materials.

Bergfreier mineralischer Rohstoff

Der Begriff „bergfrei“ bezeichnete einen mineralischen Rohstoff, der dem Verfügungsrecht des Grundeigentümers entzogen war und von jeder Person unter den gesetzlichen Voraussetzungen gesucht und gewonnen werden durfte.

Calciumcarbonat - CaCO_3

Der Begriff „Calciumcarbonat“ bezeichnete eine chemische Verbindung aus Calcium (Ca), Kohlenstoff (C) und Sauerstoff (O) mit der Formel CaCO_3 , die auch als Kalziumkarbonat oder Kalkstein bezeichnet wurde.

Förderungsquote

Der Begriff „Förderungsquote“ bezeichnete eine Kennzahl für das Ausmaß einer Förderung und drückte den Anteil der Förderung an den Gesamtprojektkosten in Prozent aus.

Gewinnungsstätte

Der Begriff „Gewinnungsstätte“ bezeichnete den Steinbruch oder die Entnahmestelle von mineralischen Rohstoffen.

Mineralischer Rohstoff

Der Begriff „mineralischer Rohstoff“ bezeichnete jedes Mineral, Mineralgemenge oder Gestein (Fest- und Lockergestein) von natürlicher Herkunft.

3. Gebahrungsumfang

Der NÖ Landschaftsfonds hatte seine Mittel aus dem Ertragsanteil des Landes NÖ an der NÖ Landschaftsabgabe erhalten, die für die Gewinnung von mineralischen Rohstoffen zu entrichten gewesen war. Der Landesanteil an dieser gemeinschaftlichen Landesabgabe hatte 90,0 Prozent und der Gemeindeanteil zehn Prozent betragen.

Im Rechnungsjahr 2019 waren auf das Land NÖ 4,18 Millionen Euro und auf Gemeinden mit Gewinnungsstätten 0,45 Millionen Euro an anteiligen Ertragsanteilen aus der NÖ Landschaftsabgabe bei einer Abbaumenge von 24,65 Millionen Tonnen entfallen. In diesem Jahr hatte der NÖ Landschaftsfonds 3,11 Millionen Euro an Förderungen sowie projektbezogenen Kosten ausbezahlt und 1,07 Millionen Euro einer Rücklage zugeführt. Das Rechnungsjahr 2019 hatte der Fonds mit einem Fondsvermögen von 8,96 Millionen Euro abgeschlossen.

Im Rechnungsjahr 2024 waren auf das Land NÖ 3,82 Millionen Euro und auf Gemeinden mit Gewinnungsstätten 0,44 Millionen Euro an anteiligen Ertragsanteilen aus der NÖ Landschaftsabgabe bei einer Abbaumenge von 19,71 Millionen Tonnen entfallen. In diesem Jahr sagte der NÖ Landschaftsfonds insgesamt 4,55 Millionen Euro an Förderungen zu und zahlte 4,60 Millionen Euro aus. Die Bilanzsumme belief sich auf 9,61 Millionen Euro und setzte sich aktivseitig nur aus liquiden Mitteln zusammen.

Im Vorbericht hatte der Landesrechnungshof zur Diskussion gestellt, den Aufwand der Abteilungen Landwirtschaftsförderung LF3 und Agrarrecht LF1 für die Verwaltung des NÖ Landschaftsfonds beziehungsweise die Einhebung der NÖ Landschaftsabgabe in Höhe von rund 114.000,00 Euro für 2.700 Arbeitsstunden zum Beispiel in Form einer Verwaltungskostenpauschale aus dem NÖ Landschaftsfonds zu bedecken.

Im Zuge der Nachkontrolle stellte der Landesrechnungshof fest, dass diese Anregung nicht umgesetzt wurde und der Verwaltungsaufwand weiterhin aus allgemeinen Deckungsmitteln des Landes NÖ beglichen wurde. Das belastete weiterhin den Landeshaushalt, obwohl der Fonds über ausreichend liquide Mittel verfügte.

4. Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten für die Angelegenheiten des NÖ Landschaftsfonds sowie der NÖ Landschaftsabgabe verteilten sich wie folgt:

4.1 NÖ Landesregierung

Aufgrund der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung fielen die Angelegenheiten des NÖ Landschaftsfonds sowie des NÖ Landschaftsabgabegesetzes im Zeitraum 2017 bis 2024 in die Zuständigkeit von Landeshauptfrau-Stellvertreter Dr. Stephan Pernkopf.

Die Geschäftsordnung hob jedoch die Wertgrenzen für die kollegiale Beratung und Beschlussfassung von vertragsmäßigen Verpflichtungen sowie Vergaben von Lieferungen und Leistungen des Landes NÖ durch die NÖ Landesregierung von 170.000,00 Euro auf 250.000,00 Euro ab 20. Dezember 2023 (jeweils ohne Umsatzsteuer) an. Die Vergabe von einzelnen Beihilfen und sonstigen Förderungsmaßnahmen über 80.000,00 Euro blieb weiterhin der kollegialen Beratung und Beschlussfassung durch die NÖ Landesregierung vorbehalten.

4.2 Amt der NÖ Landesregierung

Die Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung wies die Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem NÖ Landschaftsabgabengesetz und dem NÖ Landschaftsfonds weiterhin folgenden Landesbehörden und Abteilungen zu:

NÖ Agrarbezirksbehörde

Die NÖ Agrarbezirksbehörde war als Sonderbehörde erster Instanz für die Angelegenheiten Bodenreform, Bodenschutz, Landentwicklung und Güterwege sowie Förderungen aus dem NÖ Landschaftsfonds und Bewertungen von Katastrophenschäden eingerichtet. Zu ihren Aufgaben zählte die Förderung von landschaftsgestaltenden Maßnahmen und Anlagen in Bodenreformverfahren sowie von Projekten der Landschaftsgestaltung zur Erhaltung und Wiederherstellung einer ökologisch intakten Kulturlandschaft im Rahmen des NÖ Landschaftsfonds.

Abteilung Agrarrecht LF1

Die Angelegenheiten des NÖ Landschaftsabgabengesetzes oblagen weiterhin der Abteilung Agrarrecht LF1. Dazu zählten auch die Einhebung der NÖ Landschaftsabgabe sowie die Umbuchung der Ertragsanteile an den NÖ Landschaftsfonds und die Überweisung der Ertragsanteile an die Gemeinden mit Gewinnungsstätten.

Abteilung Landwirtschaftsförderung LF3

Die Angelegenheiten des NÖ Landschaftsfonds fielen in die Zuständigkeit der Abteilung Landwirtschaftsförderung LF3, die dabei die Aufgaben der Geschäftsstelle des NÖ Landschaftsfonds und die Koordination wahrnahm.

Im Rahmen des NÖ Landschaftsfonds konnten Vorhaben der Projekttypen Landschaftsgestaltung, Naturraummanagement, Artenschutz, nachhaltige Landnutzung, Wald, touristische Einrichtungen und Gewässer unterstützt werden.

Zuständige Abteilungen, Arbeitskreise und Dienststellen

Die Abteilung Landwirtschaftsförderung LF3 wies die Förderungsanträge je nach Projekttypus der NÖ Agrarbezirksbehörde oder der fachlich zuständigen Abteilung des Amtes der NÖ Landesregierung zu. Das waren die Abteilungen Naturschutz RU5, Wasserbau WA3, Forstwirtschaft LF4 sowie Wirtschaft, Tourismus und Technologie WST3.

Die zuständigen Abteilungen hatten intern Arbeitskreise gebildet, um das Fachwissen und die Expertise aus der eigenen und aus anderen Abteilungen einzubinden. Außerdem waren die Abteilungen im Fachbeirat des NÖ Landschaftsfonds vertreten gewesen.

In den Jahren 2019 und 2024 bestanden folgende Arbeitskreise:

Tabelle 1: Projekttypen, Arbeitskreise und fachliche Zuständigkeiten 2019 und 2024

Projekttypus	Arbeitskreis	Zuständigkeiten 2019 und 2024
Naturraummanagement und Artenschutz	Arbeitskreis 1	Abteilung Naturschutz RU5
Landschaftsgestaltung	Arbeitskreis 2	NÖ Agrarbezirksbehörde
Nachhaltige Landnutzung	Arbeitskreis 4	
Gewässer	Arbeitskreis 3	Abteilung Wasserbau WA3
Wald	Arbeitskreis 5	Abteilung Forstwirtschaft LF4
Touristische Einrichtungen	Arbeitskreis 6	Abteilung Wirtschaft, Tourismus und Technologie WST3

Quelle: Abteilung Landwirtschaftsförderung LF3, Förderungsberichte 2019 und 2024

Die Abteilungen des Amtes der NÖ Landesregierung und die NÖ Agrarbezirksbehörde waren aufgefordert gewesen, unzweckmäßige und unwirtschaftliche Mehrfachförderungen aus Landesmitteln zu vermeiden.

Zudem regte der Landesrechnungshof an, unterschiedliche Bezeichnungen als „Geschäftsstelle“ und „fachlich zuständige Dienststelle“ auf der Website, als „zuständige Abteilung“ oder „Förderungsabwicklungsstelle“ in den Richtlinien des NÖ Landschaftsfonds beziehungsweise als „Arbeitskreise“ im Förderungsbericht zu vermeiden.

Im Zuge der Nachkontrolle stellte der Landesrechnungshof fest, dass die unterschiedlichen Bezeichnungen weiterhin bestanden.

4.3 Fachbeirat

Dem NÖ Landschaftsfonds war ein Fachbeirat zur Beratung von Fragestellungen der Fondsarbeit, Empfehlung von Förderungsschwerpunkten, Diskussion von Evaluierungsergebnissen sowie zur fachlichen Beurteilung der Förderungsberichte zur Seite gestellt worden. Das für den NÖ Landschaftsfonds zuständige Mitglied der NÖ Landesregierung hatte die

Fachbeiratsmitglieder bestellt. Im Jahr 2019 hatte der Fachbeirat aus dem Vorsitzenden und Koordinator (Leiter der Abteilung Landwirtschaftsförderung LF3), dessen Stellvertreter (Leiter der Abteilung Naturschutz RU5) sowie 17 weiteren Mitgliedern und deren Vertretungen bestanden.

Der Vorsitzende hatte den Fachbeirat mindestens einmal jährlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu einer Sitzung einzuberufen gehabt. Die Mitgliedschaft war ein auf fünf Jahre beschränktes unbesoldetes Ehrenamt mit einer möglichen Wiederbestellung gewesen.

Im Vorbericht hatte der Landesrechnungshof angeregt, nur Personen als Mitglied des Fachbereichs wieder zu bestellen, die ihre Mitgliedschaft im Fachbeirat ausgeübt hatten. Eine Person, die ihre Mitgliedschaft nicht ausgeübt hatte, wurde nicht wiederbestellt (Neubestellung am 6. Juli 2023).

Im Zuge der Nachkontrolle stellte der Landesrechnungshof zudem fest, dass die Fachbeiratssitzungen im Zeitraum 2020 bis 2022 aufgrund der Covid-19 Pandemie im Umlaufverfahren durchgeführt wurden (Protokolle des Fachbeirats).

In den Jahren 2023 und 2024 fand jeweils eine Sitzung des Fachbeirats statt. Drei Mitglieder nahmen – teils entschuldigt und teils unentschuldigt – an keiner der beiden Sitzungen teil.

Die Geschäftsordnung des Fachbeirats vom 4. Dezember 2001 (Beschluss der NÖ Landesregierung) galt weiterhin. Da der NÖ Agrarbezirksbehörde und den Abteilungen des Amtes der NÖ Landesregierung als förderungsgebende Stellen sieben Stimmen zukamen, konnten sie theoretisch von nicht förderungsgebenden Mitgliedern überstimmt werden. Das Prinzip der Einstimmigkeit ermöglichte es weiterhin jedem Mitglied, Mehrheitsbeschlüsse zu verhindern und auf das Förderungswesen des NÖ Landschaftsfonds Einfluss zu nehmen.

4.4 Agrarmarkt Austria (AMA)

Die Agrarmarkt Austria war als juristische Person des öffentlichen Rechts eingerichtet. Zu ihren Aufgaben gehörten Förderungen, Qualitätssicherung und Agrarmarketing. Im Rahmen des „Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014 bis 2020“ hatte die Agrarmarkt Austria als Zahlstelle die Aufgaben der Bewilligung, Kontrolle, Auszahlung und Verbuchung inne und die anteiligen Förderungen für kofinanzierte Vorhaben an die Förderungswerber weiterzuleiten gehabt.

Im Zuge der Nachkontrolle stellte der Landesrechnungshof fest, dass die Programmperiode für das „Österreichische Programm für ländliche

Entwicklung 2014 bis 2020“ um zwei Jahre verlängert worden war (Genehmigung der Europäischen Kommission vom 22. November 2023).

Am 1. Jänner 2023 startete zudem die neue Förderungsperiode der neuen Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) mit dem GAP-Strategieplan 2023-2027 (GSP 23-27) [Quelle: <https://info.bml.gv.at/themen/landwirtschaft/gemeinsame-agrar-politik-foerderungen/gap-bis-2022/laendl-entwicklung-2014-2020/foerderinfo/cut-off-dates.html>, 9. September 2025].

5. Rechtliche Grundlagen

Die Gebärung des NÖ Landschaftsfonds und der NÖ Landschaftsabgabe hatte auf folgenden landesrechtlichen Grundlagen beruht:

5.1 Landesrecht

Maßgebliche landesrechtliche Grundlagen für die Gebärung des NÖ Landschaftsfonds und der NÖ Landschaftsabgabe bildeten folgende Landesgesetze, Verordnungen sowie Richtlinien für Förderungen aus Mitteln des NÖ Landschaftsfonds:

NÖ Landwirtschaftsgesetz

Im NÖ Landwirtschaftsgesetz, LGBI 6100, verpflichtete sich das Land NÖ, durch Förderungen zum Bestand und zur zeitgemäßen Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft, insbesondere der Voll-, Zu- und Nebenerwerbsbetriebe, zum Wohle der Allgemeinheit beizutragen. Dazu legte das Landesgesetz allgemeine und besondere Förderungsziele sowie Maßnahmen fest.

NÖ Naturschutzgesetz 2000

Das NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000), LGBI 5500, regelte unter anderem Gegenstand, Ziele und Grundsätze des Naturschutzes sowie die Landschaftspflege. Die Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen waren in einem Naturschutzkonzept darzustellen.

NÖ Tourismusgesetz 2010

Das NÖ Tourismusgesetz 2010, LGBI 7400, wurde durch das NÖ Tourismusgesetz 2023, LGBI 2023/40, ersetzt. Im Prüfzeitraum des Vorberichts hatte jedoch noch das NÖ Tourismusgesetz 2010 Gültigkeit.

NÖ Landschaftsabgabegesetz 2007

Das NÖ Landschaftsabgabegesetz 2007, LGBl 3630, regelte die Einhebung und die Verwendung der NÖ Landschaftsabgabe als gemeinschaftliche Landesabgabe für die obertägige Gewinnung von mineralischen Rohstoffen.

Die Betreiber von Gewinnungsstätten hatten die Abgabe selbst zu bemessen und dazu Aufzeichnungen zu führen. Die Höhe der Landesabgabe ergab sich aus der Gesamtmenge des gewonnenen Materials in Tonnen und dem Hebesatz für das gewonnene Material.

Das Landesgesetz widmete die Abgabe der „Pflege, Erhaltung und Gestaltung der Landschaft Niederösterreichs“. Die Einhebung oblag dem Land NÖ. Dessen Ertragsanteil von 90,0 Prozent diente zweckgebunden der Mitfinanzierung des NÖ Landschaftsfonds. Dabei waren Projekte in den Gemeinden mit Gewinnungsstätten vorrangig zu fördern. Gemeinden mit einer Gewinnungsstätte standen zehn Prozent der im Gemeindegebiet erhobenen NÖ Landschaftsabgabe zu.

NÖ Landschaftsabgabeverordnung

Die NÖ Landschaftsabgabeverordnung 2019, LGBl 3630/1, hatte die Hebesätze für die Berechnung der NÖ Landschaftsabgabe ab 1. Jänner 2019 mit 0,217 Euro für jede gewonnene Tonne für grundeigene mineralische Rohstoffe sowie für Kalkstein und mit 0,060 Euro für jede gewonnene Tonne Kalkstein mit mindestens 95,0 Prozent Calciumcarbonat-Anteil sowie für andere bergfreie mineralische Stoffe festgelegt.

Aufgrund der NÖ Landschaftsabgabeverordnungen 2022, LGBl 2021/84, und 2024, LGBl 2023/73, galten ab 1. Jänner 2022 beziehungsweise 1. Jänner 2024 Hebesätze von 0,230 Euro und 0,063 Euro beziehungsweise von 0,246 Euro und 0,067 Euro jeweils für jede gewonnene Tonne.

Allgemeine Richtlinie für Förderungen des Landes Niederösterreich

Die Allgemeine Richtlinie für Förderungen des Landes Niederösterreich trat mit 1. September 2017 in Kraft und ersetzte die Richtlinie aus dem Jahr 1990. Die Richtlinie bildete den Rahmen für spezielle Förderungsrichtlinien und galt insoweit, als gesetzlich oder durch Regierungsbeschluss nichts anderes bestimmt war.

Richtlinien des NÖ Landschaftsfonds

Die Richtlinien des NÖ Landschaftsfonds vom 2. Juni 2020 (Beschluss der NÖ Landesregierung) mit dem Untertitel „Erhaltung und Wiederherstellung einer ökologisch intakten Kulturlandschaft“ hatten mit Wirksamkeit vom 2. Juni 2020 die Richtlinien vom 5. April 2016 ersetzt. Die Registrierung der Richtlinien des NÖ Landschaftsfonds war als Beihilfe Nr. SA.41607 (2015/N) erfolgt.

Die Richtlinien vom 2. Juni 2020 hatten einen „Allgemeinen Teil“, „Detailbestimmungen zu den Projekttypen“ sowie „Fondsinterne Aufwendungen“ umfasst und die Förderungen stärker auf den Bodenschutz, den Klimaschutz und auf die Anpassung an den Klimawandel ausgerichtet.

Leitlinien, Leitfäden, Merkblätter für einzelne Projekttypen, Formulare und Richtlinien hatten die Richtlinien des NÖ Landschaftsfonds ergänzt und waren auf der Website des Landes NÖ abrufbar gewesen.

Im Zuge der Nachkontrolle stellte der Landesrechnungshof fest, dass mit Beschluss der NÖ Landesregierung vom 20. Juni 2023 neue Richtlinien erlassen wurden, welche gemäß den Vorgaben der Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission am 26. Juni 2023 als Nummer der Beihilfensache SA.108194 registriert wurden. Die Anpassungen betrafen neue wettbewerbsrechtliche Vorgaben der Europäischen Union, den Datenschutz sowie redaktionelle Bereinigungen.

Allgemeine Förderungsbedingungen für landschaftsgestaltende Maßnahmen der NÖ Agrarbezirksbehörde

Die NÖ Agrarbezirksbehörde hatte Allgemeine Förderungsbedingungen für landschaftsgestaltende Maßnahmen erlassen, die nähere Ausführungen zu den förderungsfähigen Maßnahmen, Obergrenzen und Voraussetzungen, jedoch keinen Verweis auf die Richtlinien des NÖ Landschaftsfonds, enthielten.

Daher hatte der Landesrechnungshof im Vorbericht angeregt, bei der nächsten Anpassung der Allgemeinen Förderungsbedingungen für landschaftsgestaltende Maßnahmen einen Bezug zu den Richtlinien des NÖ Landschaftsfonds herzustellen.

Im Zuge der Nachkontrolle stellte der Landesrechnungshof fest, dass in den Allgemeinen Förderungsbedingungen für landschaftsgestaltende Maßnahmen der NÖ Agrarbezirksbehörde ein Bezug zu den Richtlinien des NÖ Landschaftsfonds hergestellt wurde. Unterschiedliche Förderhöhen zwischen den Richtlinien des NÖ Landschaftsfonds und den Allgemeinen Förderungsbedingungen für landschaftsgestaltende Maßnahmen bestanden nach wie vor.

6. Strategische Grundlagen

Die Richtlinien des NÖ Landschaftsfonds hatten vorgeschrieben, dass bei der Projektumsetzung naturschutzfachliche, regionale und landesweite Konzepte berücksichtigt werden. Dazu zählten insbesondere:

6.1 Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung

Die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung vom 25. September 2015 (Beschluss der Vereinten Nationen) verfolgte 17 globale Nachhaltigkeitsziele, um extreme Armut in der Welt zu beseitigen, Ungleichheit und Ungerechtigkeit zu bekämpfen und den Klimawandel einzudämmen.

Die Förderungen aus dem NÖ Landschaftsfonds hatten insbesondere das Ziel 13 „Umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen“ sowie das Ziel 15 „Landökosysteme schützen, wiederherstellen und ihre nachhaltige Nutzung fördern, Wälder nachhaltig bewirtschaften, Wüstenbildung bekämpfen, Bodendegradation beenden und umkehren und dem Verlust der biologischen Vielfalt ein Ende setzen“ angesprochen.

Der Landesrechnungshof hatte daher im Vorbericht angeregt, bei einer Anpassung der Richtlinien des NÖ Landschaftsfonds auch einen Hinweis auf die Ziele der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung aufzunehmen.

Im Zuge der Nachkontrolle stellte er fest, dass die Richtlinien des NÖ Landschaftsfonds keinen Hinweis auf die Agenda 2030 enthielten, weil diese alle Bereiche des Lebens betraf und auf Bundes- und Landesebene konkretere Festlegungen gegeben waren. Der Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel waren naturgemäß Bestandteil der Richtlinien.

6.2 Tourismusstrategie Niederösterreich 2025

Die Tourismusstrategie Niederösterreich 2025 vom September 2020 bezog sich auf die NÖ Wirtschaftsstrategie als übergeordnete Dachstrategie sowie auf die Nachhaltigkeitsziele der Agenda 2030.

Da die Richtlinien des NÖ Landschaftsfonds auch touristische Einrichtungen als förderungsfähigen Projekttypus vorgesehen hatten, bildete die Tourismusstrategie auch den Rahmen für Förderungen von nachhaltigen touristischen Maßnahmen, wie Erlebnis- und Wanderangebote.

6.3 NÖ Naturschutzkonzept

Das NÖ Naturschutzkonzept vom Februar 2015 hatte die rechtlichen, fachlichen und organisatorischen Grundlagen, die Herausforderungen sowie die strategischen und thematischen Schwerpunkte der Naturschutzarbeit in den Regionen beschrieben.

Das Konzept bezog sich auf andere Naturschutzprogramme und gab nach einer redaktionellen Überarbeitung vom Juni 2022 die Leitlinien für die Naturschutzarbeit in Niederösterreich bis zum Jahr 2030 vor. Daher war es weiterhin eine richtungsweisende Grundlage für die Vergabe von Förderungen aus dem NÖ Landschaftsfonds gewesen.

6.4 Förderungsziele und Zweck des NÖ Landschaftsfonds

Die strategischen Ziele der Förderungen des NÖ Landschaftsfonds hatten unter Berücksichtigung von Auswirkungen des Klimawandels die Erhaltung und die Wiederherstellung einer ökologisch intakten Kulturlandschaft mit einer reichen Ausstattung an heimischen Tieren und Pflanzen, vielfältigen Landschaftselementen und umweltschonenden Nutzungen umfasst.

Dazu hatten die Detailbestimmungen der Richtlinien des NÖ Landschaftsfonds die förderungsfähigen Projekttypen Landschaftsgestaltung, Naturraummanagement, Artenschutz, nachhaltige Landnutzung, Gewässer, Wald sowie touristische Einrichtungen mit Art, Ausmaß und Zielen der Förderung festgelegt.

Zweck des NÖ Landschaftsfonds war es, förderungsfähige Vorhaben zu diesen sieben Projekttypen zu finanzieren, sofern das Vorhaben wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig sowie die Finanzierung sichergestellt war.

Leistungs- und Wirkungskennzahlen

Die Richtlinien des NÖ Landschaftsfonds hatten Förderungsziele und Gegenstände der Projekttypen umschrieben, jedoch keine Kennzahlen zu den angestrebten Ergebnissen und Wirkungen enthalten.

Mögliche Leistungskennzahlen waren der Umfang von Bepflanzungen, die Flächen von Schutzgebietserweiterungen oder neu angelegtem beziehungsweise wiederbelebtem Gewässer, der Bestand an geschützten Tieren oder Pflanzen sowie Besucherzahlen gewesen. Als Wirkungskennzahlen waren die Umgebungstemperatur, Kohlendioxid-Äquivalente (Maßeinheit für die Klimawirkung von Treibhausgasen), Reichweiten oder Umfragewerte von

Zielgruppen in Betracht gekommen. Ohne derartige Leistungs- und Wirkungskennzahlen hatten Maßstäbe für die Beurteilung der Wirksamkeit, der Zweckmäßigkeit sowie der Wirtschaftlichkeit von Förderungsvergaben und deren Evaluierung gefehlt.

Daher hatte der Landesrechnungshof der NÖ Landesregierung in **Ergebnis 1** des Vorberichts empfohlen:

„Die Abteilung Landwirtschaftsförderung LF3 sollte Leistungs- und Wirkungskennzahlen für die Förderungsziele des NÖ Landschaftsfonds festlegen.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme zum Ergebnis 1 zugesagt, dass der Empfehlung des Landesrechnungshofs bezüglich Festlegen von Kennzahlen zur besseren Leistungs- und Wirkungsbeurteilung nachgekommen werde.

Im Zuge der Nachkontrolle stellte der Landesrechnungshof dazu fest, dass die Abteilung Landwirtschaftsförderung LF3 Leistungs- und Wirkungskennzahlen für die einzelnen Projekttypen im NÖ Landschaftsfonds festgelegt hat. Beispielsweise wurden für die Projekte des Projekttypus Landschaftsgestaltung als Leistungskennzahlen „ha bepflanzte Fläche“, „Anzahl der gepflanzten Bäume“, „Anzahl der gepflegten Bäume“ und „Zahl der Teilnehmer“ definiert. Im gleichen Projekttypus wurden als qualitative Indikatoren für den Leistungsnachweis „Beitrag zur Sicherung bzw. Erhaltung von Landschaftselementen“, „Beitrag zur Verbesserung, Qualitätssteigerung bei Landschaftselementen“ und „Schaffung von neuen Landschaftselementen“ festgelegt.

Art und Ausmaß der Förderungen

Die Richtlinien des NÖ Landschaftsfonds hatten Zuschüsse im Höchstausmaß zwischen 50,0 und 100,0 Prozent der anrechenbaren Projektkosten sowie Schadensabgeltungen vorgesehen.

Die Festlegung der einzelnen Förderungshöhe sowie der angestrebten Förderungsziele und Wirkungen war weitgehend den fachlich zuständigen Abteilungen beim Amt der NÖ Landesregierung und der NÖ Agrarbezirksbehörde überlassen.

In den überprüften Fällen des Vorberichts waren die projektbezogenen Förderungsziele vereinzelt mit Zielwerten, wie Besucherzahlen und Anzahl von Veranstaltungen, Revieren oder Brutpaaren, hinterlegt, jedoch hauptsächlich verbal beschrieben gewesen. Nach dem Projektabschluss waren diese Beschreibungen teilweise mit Zahlen unterlegt worden.

Der Landesrechnungshof hatte festgestellt, dass Förderungsprojekte nicht durchgängig messbare Zielvorgaben aufwiesen und damit die Wirksamkeit der Förderungen nicht messbar war.

Daher hatte der Landesrechnungshof der NÖ Landesregierung in **Ergebnis 2** des Vorberichts empfohlen:

„Die Abteilung Landwirtschaftsförderung LF3 sollte sicherstellen, dass die Förderungen aus dem NÖ Landschaftsfonds mit messbaren Zielwerten für die damit angestrebten Leistungen und Wirkungen verbunden werden.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme zum Ergebnis zugesagt, dass nach Feststehen der Wirkungskennzahlen für die einzelnen Projekttypen beziehungsweise Fördergegenstände dieses System an Kennzahlen gemeinsam mit den fachlich zuständigen Abteilungen beim Amt der NÖ Landesregierung und der NÖ Agrarbezirksbehörde bei der konkreten Projektabwicklung zur Umsetzung gebracht werde.

Im Zuge der Nachkontrolle stellte der Landesrechnungshof bei drei ausgewählten Projekten fest, dass vor der Mittelbewilligung gemeinsam mit der fachlich zuständigen Stelle messbare Zielwerte (Montage von mindestens 40 Nistkästen, Druck einer bestimmten Anzahl an Wildgehölzmonografien und gewässerökologische Maßnahmen an Fließgewässer über eine bestimmte Länge) festgelegt und im Zuge der Endabrechnung dokumentiert wurden (sofern bereits abgeschlossen).

7. Organisatorische Grundlagen

Die Einrichtung des NÖ Landschaftsfonds war im Mai 1992 aufgrund einer Resolution des NÖ Landtags vom 3. Dezember 1991 als Verwaltungsfonds ohne eigene Rechtspersönlichkeit erfolgt. Die Verwaltung des NÖ Landschaftsfonds und die Einhebung der NÖ Landschaftsabgabe waren organisatorisch in die zuständigen Abteilungen des Amtes der NÖ Landesregierung eingegliedert.

Geschäftsführung und Verwaltung

Die Verwaltung des NÖ Landschaftsfonds sowie vereinzelt auch die fachliche Abwicklung von Förderungen hatten dem Fachbereich Förderungen der Abteilung Landwirtschaftsförderung LF3 obliegen, die fachliche Beurteilung der Projekttypen den zuständigen Abteilungen oder der NÖ Agrarbezirksbehörde, die Arbeitskreise bildeten. Diesen stand der Fachbeirat des NÖ Landschaftsfonds zur Seite. Die Aufgabenverteilung hatte ein Vieraugenprinzip,

insbesondere auch bei der buchhalterischen und kassenmäßigen Abwicklung, berücksichtigt.

Das NÖ Landschaftsabgabegesetz 2007 hatte der Förderung von Projekten in Gemeinden mit Gewinnungsstätten Vorrang eingeräumt. Die vorgesehenen Abläufe und Unterlagen hatten jedoch keinen Schritt zur Berücksichtigung dieser gesetzlichen Vorrangstellung vorgesehen.

Daher hatte der Landesrechnungshof der NÖ Landesregierung in **Ergebnis 3** des Vorberichts empfohlen:

„Die Abteilung Landwirtschaftsförderung LF3 sollte sicherstellen, dass vorrangig Projekte in Gemeinden mit Gewinnungsstätten aus dem NÖ Landschaftsfonds gefördert und die dazu erforderlichen Angaben im Rahmen der Projektbewilligung abgefragt werden.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme zum Ergebnis 3 mitgeteilt, dass der Empfehlung des Landesrechnungshofs nachgekommen werde.

Im Zuge der Nachkontrolle teilte die Abteilung Landwirtschaftsförderung LF3 dazu mit, dass vor der Genehmigung erhoben wurde, wo die eingereichten Projekte ihre Wirkung haben sollten. Die Fachabteilungen (Projektbetreuer) hatten die räumliche Wirkung der Projekte zu beurteilen und teilten vor der Mittelbewilligung die betroffenen Gemeinden mit. Von 26 Projekten im Jahr 2024 betrafen zehn Projekte (38,5 Prozent) Abbaugemeinden, neun Projekte (34,6 Prozent) wirkten über eine Gemeinde hinaus und betrafen das gesamte Bundesland NÖ und sieben Projekte (26,9 Prozent) betrafen keine Abbaugemeinde.

Der Landesrechnungshof stellte bei drei ausgewählten Projekten fest, dass entsprechende Abfragen zu den Gewinnungsstätten durchgeführt wurden.

Förderungsbericht

Die Abteilung Landwirtschaftsförderung LF3 hatte jährlich einen Förderungsbericht erstellt. Dieser war bis zum Jahr 2023 für den internen Gebrauch bestimmt gewesen und in der jährlichen Fachbeiratssitzung behandelt worden.

Der Landesrechnungshof hatte im Vorbericht angeregt, den Förderungsbericht so abzufassen, dass der Bericht unter Wahrung des Datenschutzes bei Bedarf auch der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden kann. Dieser Anregung wurde nachgekommen. Der Förderungsbericht 2024 des NÖ Landschaftsfonds wurde auf der Homepage des Landes NÖ veröffentlicht.

8. Förderungen für Projekte

Die Förderungen aus dem NÖ Landschaftsfonds hatten sich in der Regel über mehrere Jahre erstreckt. Daher waren die bewilligten und die ausbezahlten Förderungssummen innerhalb eines Geschäftsjahrs voneinander abgewichen.

8.1 Bewilligte Förderungen

Die nachstehende Tabelle stellt die in den Jahren 2019 und 2024 bewilligten Förderungen dar:

Tabelle 2: Überblick über die bewilligten Förderungen 2019 und 2024

Bezeichnung	2019	2024
Anzahl der Projekte	39	26
Gesamtprojektkosten	5.495.395,77 Euro	10.902.598,16 Euro
Förderung NÖ Landschaftsfonds	3.134.317,80 Euro	4.545.834,38 Euro
Förderungsanteil NÖ Landschaftsfonds	57,0 %	41,7 %
Sonstige Förderungen	950.869,97 Euro	5.124.286,54 Euro
Anteil sonstige Förderungen	17,3 %	47,0 %
Mittel der Förderungswerber	1.410.208,00 Euro	1.232.477,24 Euro
Anteil der Eigenmittel	25,7 %	11,3 %

Quelle: Abteilung Landwirtschaftsförderung LF3, eigene Darstellung Landesrechnungshof

Im Jahr 2019 beliefen sich die bewilligten Förderungen des NÖ Landschaftsfonds für 39 Projekte mit Gesamtprojektkosten von 5,50 Millionen Euro auf insgesamt 3,13 Millionen Euro.

Im Jahr 2024 betrugen die bewilligten Förderungen des NÖ Landschaftsfonds für 26 Projekte mit Gesamtprojektkosten von 10,90 Millionen Euro 4,55 Millionen Euro. Somit stiegen die Förderungen aus dem NÖ Landschaftsfonds um insgesamt 1,42 Millionen Euro oder 45,0 Prozent, wobei der Förderungsanteil des Fonds von 57,0 Prozent im Jahr 2019 auf 41,7 Prozent im Jahr 2024 sank.

Die sonstigen Förderungen betrafen im Wesentlichen Kofinanzierungen durch die Europäische Union und andere Bundesländer, andere Förderstellen des Landes NÖ und Gemeinden. Sie stiegen von 0,95 Millionen Euro und einem

Anteil von 17,3 Prozent im Jahr 2019 auf 5,12 Millionen Euro oder 47,0 Prozent im Jahr 2024. Das entsprach einem Anstieg um 4,17 Millionen Euro oder 438,9 Prozent.

Die Mittel der Förderungswerber fielen von 1,41 Millionen Euro oder 25,7 Prozent im Jahr 2019 auf 1,23 Millionen Euro oder 11,3 Prozent im Jahr 2024.

Die Auszahlungen aus dem NÖ Landschaftsfonds stiegen von rund 3,11 Millionen Euro im Jahr 2019 auf 4,59 Millionen Euro im Jahr 2024. Das entsprach einem Anstieg um 1,48 Millionen Euro oder 47,6 Prozent.

8.2 Förderungen für Landschaftsgestaltung und nachhaltige Landnutzung

Die Förderung von Projekten für Landschaftsgestaltung war auf neu anzulegende Landschaftselemente, wie Hecken, Obstbäume, Krautstreifen, Bepflanzungen an Gewässern, Straßen und Waldrändern, ausgerichtet gewesen und hatte der Ökologisierung, der Anlage von Biotopverbundsystemen und dem Klimaschutz gedient.

Die Förderungsziele von Projekten für nachhaltige Landnutzung waren die Stärkung regionaler Wirtschaftskreisläufe mit landwirtschaftlicher Beteiligung sowie die Schonung natürlicher Ressourcen durch mehr Bodengesundheit und weniger Bodenverbrauch.

Bei zwei Projekten im Vorbericht war die Überschreitung des zulässigen Förderungsausmaßes im elektronischen Akt nicht nachvollziehbar begründet gewesen. Außerdem hatten in den Antragsformularen für die Förderungen von Alm- und Weideprojekten aus Mitteln des NÖ Landschaftsfonds die Förderungsbedingungen, Angaben über das Ausmaß der Förderung sowie der Bezug zu den Richtlinien des NÖ Landschaftsfonds für nachhaltige Landnutzung gefehlt.

Daher hatte der Landesrechnungshof der NÖ Landesregierung in **Ergebnis 4** des Vorberichts empfohlen:

„Die Abteilung Landwirtschaftsförderung LF3 sollte sicherstellen, dass die Richtlinien des NÖ Landschaftsfonds auch in Bezug auf das Förderungsausmaß eingehalten und Ausnahmefälle nachvollziehbar begründet werden.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme zum Ergebnis 4 zugesagt, dass erforderlichenfalls Anpassungen der Richtlinien des NÖ Landschaftsfonds vorgenommen und allfällig erforderliche Abweichungen davor entsprechend begründet werden.

Im Zuge der Nachkontrolle stellte der Landesrechnungshof fest, dass alle Projekte im Prüfzeitraum im Rahmen des zulässigen Förderungsausmaßes lagen. Bei zwei ausgewählten Projekten wurden die Richtlinien des NÖ Landschaftsfonds vom Förderansuchen über die Prüfung des Unternehmensregisterauszugs, der Bewilligung unter Berücksichtigung des Förderungsausmaßes und der Zusage an den Förderungswerber bis zur Auszahlung eingehalten und im elektronischen Akt nachvollziehbar dokumentiert.

Das Antragsformular für Förderungen von Almen- und Weideverbesserungsmaßnahmen nahm nun Bezug auf die Richtlinien des NÖ Landschaftsfonds, war jedoch online nicht verfügbar. Die Förderungssätze waren im Folder „Almen und Weiden in NÖ“ auf der Website des Landes NÖ unter „Nachhaltige Landnutzung“ abgebildet, wobei der Folder keinen Verweis zum NÖ Landschaftsfonds enthielt.

8.3 Förderungen für Gewässer

Die Förderung für den Projekttypus Gewässer hatte der Erhaltung und der Wiederherstellung von ökologisch intakten Flusslandschaften, der Neuanlage oder Revitalisierung von Stillgewässern, der naturnahen Umgestaltung bestehender Kleingewässer als ökologisch wertvolle Landschaftselemente sowie der Verbesserung des Boden- und Landschaftswasserhaushalts gedient.

Die überprüften Förderungsansuchen im Vorbericht hatten keine Angaben zu den voraussichtlichen Projektkosten sowie zu deren Finanzierung enthalten. Daher waren die angeführten Gesamtprojektkosten und damit die Förderung nicht nachvollziehbar gewesen. Weiters hatten die Förderungszusagen der Abteilung Wasserbau WA3 nur das Jahr ohne Tag und Monat der Antragstellung (Projekteinreichung) ausgewiesen, obwohl nur Kosten und Leistungen als förderungsfähig galten, die nach dem Tag der Antragstellung entstanden waren.

Daher hatte der Landesrechnungshof der NÖ Landesregierung in **Ergebnis 5** des Vorberichts empfohlen:

„Die Abteilung Landwirtschaftsförderung LF3 sollte sicherstellen, dass Förderungsansuchen nur bei Vorliegen aller erforderlichen Voraussetzungen bewilligt werden und in den Abwicklungs- und Förderungsbedingungen das vollständige Datum der Einbringung angeführt wird.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme zum Ergebnis 5 mitgeteilt, dass sich die Empfehlung des Landesrechnungshofs in Umsetzung befände und seit Jahresbeginn 2021 ein verstärktes Augenmerk auf die Sicherstellung beziehungsweise Prüfung der Vollständigkeit der Förderungsansuchen gelegt werde.

Im Zuge der Nachkontrolle stellte der Landesrechnungshof fest, dass auf die Richtigkeit und Vollständigkeit in Hinblick auf das Vorliegen aller erforderlichen Voraussetzungen bei den Förderungsansuchen und das vollständige Datum der Einbringung in den Abwicklungs- und Förderungsbedingungen geachtet wurde.

9. Fondsinterne Aufwendungen

Aus Mitteln des NÖ Landschaftsfonds hatten fondsinterne Aufwendungen für „Öffentlichkeitsarbeit, Beratung und Sensibilisierung“, „Fondsinterne Verwaltungs- und Organisationsabwicklung“ sowie „Aufwendungen für Evaluierungen und Weiterentwicklung der Ausrichtung des Landschaftsfonds“ finanziert werden können.

In den Jahren 2017 bis 2019 hatte der NÖ Landschaftsfonds interne Aufwendungen zwischen rund 2.800,00 Euro und 5.400,00 Euro jährlich verzeichnet. Im Jahr 2024 betrugen die internen Aufwendungen rund 6.300,00 Euro.

Den Aufwand, der bei den Abteilungen des Amtes der NÖ Landesregierung und der NÖ Agrarbezirksbehörde für die Einhebung der NÖ Landschaftsabgabe und die Verwaltung des NÖ Landschaftsfonds anfiel, trug nicht der Fonds, sondern das Land NÖ weiterhin aus allgemeinen Deckungsmitteln. Daher bekräftigte der Landesrechnungshof seine Anregung aus dem Vorbericht, eine Pauschale für den Verwaltungsaufwand der Abteilungen in den fondsinternen Aufwendungen zu berücksichtigen.

10. Gebarung des NÖ Landschaftsfonds

Die Haushalts- und die Vermögensrechnung des NÖ Landschaftsfonds war bis zum Rechnungsjahr 2019 nach der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 im Rahmen der zweckgebundenen Gebarung des Landes NÖ in einem eigenen Verrechnungskreis der Mehrphasenbuchhaltung (Dienststellenkennzahl 10300 Landschaftsfonds) geführt worden.

Ab 1. Jänner 2020 galt die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015. Das erforderte eine Umstellung auf eine Finanzierungs-, Ergebnis- und Vermögensrechnung.

Haushaltsrechnung

Nach den Ansatzverzeichnissen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnungen 1974, 1997 und 2015 war der NÖ Landschaftsfonds der Gruppe 5 „Gesundheit“ unter dem Abschnitt 52 „Umweltschutz“ dem Unterabschnitt 520 „Natur- und Landschaftsschutz“ zuzuordnen gewesen.

Daher hatte der Landesrechnungshof der NÖ Landesregierung in **Ergebnis 6** des Vorberichts empfohlen:

„Die Abteilung Landwirtschaftsförderung LF3 sollte die Gebarung des NÖ Landschaftsfonds in der Gruppe 5 „Gesundheit“ unter dem Abschnitt 52 „Umweltschutz“ im Unterabschnitt 520 „Natur- und Landschaftsschutz“ ausweisen.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme zum Ergebnis 6 mitgeteilt, dass angestrebt werde, für den Voranschlag 2022 in Abstimmung mit der Abteilung Finanzen die Gebarung des NÖ Landschaftsfonds in die Gruppe 5 überzuführen.

Im Zuge der Stellungnahme zum Entwurf des Rechnungsabschlusses 2021 und der Nachkontrolle stellte der Landesrechnungshof fest, dass die empfohlene Umgliederung im Rechnungsabschluss 2021 erfolgt war und der NÖ Landschaftsfonds danach korrekt veranschlagt und verrechnet wurde.

Voranschlagsvergleich

Im Rechnungsjahr 2019 überstiegen die Ausgaben für Förderungen den Voranschlag um mehr als das Doppelte, während nur zehn Prozent der veranschlagten sonstigen Sachausgaben von rund einer Million Euro ausgegeben worden waren. Der Ausgleich war über ein Rücklagenkonto durch Zuführungen und Entnahmen erfolgt. Außerdem waren die Abweichungen zwischen Rechnungsabschluss und Voranschlag im Teilheft „Bericht, Antrag, Erläuterungen“ der Rechnungsabschlüsse 2017 bis 2019 nicht sachlich begründet worden.

Daher hatte der Landesrechnungshof der NÖ Landesregierung in **Ergebnis 7** des Vorberichts empfohlen:

„Die Abteilung Landwirtschaftsförderung LF3 sollte in den Erläuterungen zum Rechnungsabschluss die Abweichungen zum Voranschlag auch sachlich begründen. Die Veranschlagung sollte mit den Abteilungen Finanzen F1 und Agrarrecht LF1 enger abgestimmt werden.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme zum Ergebnis 7 mitgeteilt, dass der Empfehlung bezüglich Rechnungsabschluss und Voranschlag nachgekommen werde.

Im Zuge der Nachkontrolle teilte die Abteilung Landwirtschaftsförderung LF3 mit, dass sie sich mit der Abteilung Finanzen F1 und der Abteilung Agrarrecht LF1 im Rahmen der Erstellung der Voranschläge des NÖ Landschaftsfonds abstimmte.

Der Voranschlagsvergleich in der Finanzierungs- und Ergebnisrechnung des NÖ Landschaftsfonds für das Jahr 2024 stellt sich wie folgt dar:

Tabelle 3: Voranschlagsvergleich 2024 NÖ Landschaftsfonds in Euro

Bezeichnung	Voranschlag 2024	Rechnungsabschluss 2024	Abweichung
Einzahlungen	4.600.000,00	3.818.046,04	-781.953,96
Auszahlungen	4.600.000,00	4.600.477,23	477,23
Saldo Finanzierungsrechnung	0,00	-782.431,19	-782.431,19
Erträge	8.800.000,00	7.639.214,14	-1.160.785,86
Aufwendungen	9.200.000,00	8.601.510,09	-598.489,91
Saldo Ergebnisrechnung	-400.000,00	-962.295,95	-562.295,95

Quelle: Rechnungsabschluss Land NÖ

Für das Jahr 2024 wurden die Einzahlungen sowie die Auszahlungen des NÖ Landschaftsfonds mit 4,60 Millionen Euro veranschlagt. Im Rechnungsabschluss 2024 betrugen die Einzahlungen 3,82 Millionen Euro und die Auszahlungen 4,60 Millionen Euro.

Die Abweichung bei den Einzahlungen in Höhe von minus 0,78 Millionen Euro war auf einen geringeren Ertragsanteil des Landes aus der NÖ Landschaftsabgabe zurückzuführen, was zu einem Abgang in der Finanzierungsrechnung in Höhe von 0,78 Millionen Euro führte.

Die Erträge sowie die Aufwendungen des NÖ Landschaftsfonds wurden für das Jahr 2024 mit 8,80 Millionen Euro beziehungsweise 9,20 Millionen Euro veranschlagt. Der Rechnungsabschluss 2024 wies Erträge in Höhe von 7,64 Millionen Euro und Aufwendungen in Höhe von 8,60 Millionen Euro auf.

Die Abweichung bei den Erträgen in Höhe von minus 1,16 Millionen Euro ergab sich aus einer baukonjunkturbedingten geringeren Schotternutzung. Weiters wurden weniger Rückstellungen für Förderungen aufgelöst als veranschlagt. Die Abweichung bei den Aufwendungen in Höhe von minus 0,60 Millionen Euro war im Wesentlichen auf geringere Transferaufwendungen zurückzuführen. Die Ergebnisrechnung 2024 wies damit einen negativen Saldo von 0,96 Millionen Euro aus, der um 0,56 Millionen Euro höher war als veranschlagt.

Der Landesrechnungshof stellte dazu fest, dass die Abweichungen im finanziellen Rechenschaftsbericht zum Rechnungsabschluss 2024 sachlich begründet wurden.

Abgrenzung Finanzierungs- und Ergebnishaushalt

In den Voranschlägen 2020 und 2021 war keine Unterscheidung zwischen dem Finanzierungshaushalt und dem Ergebnishaushalt erfolgt. Daher hatte der Landesrechnungshof der NÖ Landesregierung in **Ergebnis 8** des Vorberichts empfohlen:

„Die Abteilung Landwirtschaftsförderung LF3 sollte den NÖ Landschaftsfonds entsprechend der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 in Form einer Finanzierungs-, Ergebnis- und Vermögensrechnung führen.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme zum Ergebnis 8 mitgeteilt, dass sich die Empfehlung bereits in Umsetzung befände.

Im Zuge der Nachkontrolle stellte der Landesrechnungshof fest, dass ab dem Voranschlag für das Jahr 2024 zwischen Finanzierungs- und Ergebnisrechnung unterschieden wurde, indem im Ergebnishaushalt auch Rückstellungen veranschlagt wurden.

Vermögensrechnung

Die Nachweise zu den Rechnungsabschlüssen hatten das Vermögen des NÖ Landschaftsfonds als Teil der Vermögensrechnung des Landes NÖ im Vergleich zu den Vorjahren ausgewiesen, jedoch ohne die Förderungszusagen für mehrjährige Projekte des NÖ Landschaftsfonds zu berücksichtigen. Diese Zusagen waren in den Rücklagen aus nicht verbrauchten Ertragsanteilen der NÖ Landschaftsabgabe enthalten. Ende 2019 hatten die Rücklagen mehr als das Doppelte der jährlich zu erwartenden Einnahmen aus der NÖ Landschaftsabgabe betragen.

Die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015 ließ eine derartige Darstellung von Rücklagen nicht mehr zu. In den Jahren 2020 bis 2024 entwickelten sich die liquiden Mittel sowie Rückstellungen und Verbindlichkeiten des NÖ Landschaftsfonds damit wie folgt:

Tabelle 4: Liquide Mittel, Rückstellungen und Verbindlichkeiten des NÖ Landschaftsfonds 2020 bis 2024 in Tausend Euro

Position	RA 2020	RA 2021	RA 2022	RA 2023	RA 2024
Liquide Mittel	10.176,74	10.493,22	10.555,84	10.389,49	9.607,05
Langfristige Rückstellungen	12.118,75	13.754,67	14.827,95	14.449,12	15.104,17
Kurzfristige Verbindlichkeiten	440,59	320,89	171,21	657,20	0,11
Kurzfristige Rückstellungen	81,78	22,71	234,08	0,00	181,90

Quelle: Eigene Darstellung Landesrechnungshof

Die Rechnungsabschlüsse 2020 bis 2023 des NÖ Landschaftsfonds wiesen liquide Mittel zwischen 10,18 Millionen Euro und 10,56 Millionen Euro aus. Die liquiden Mittel stammten aus den Ertragsanteilen des Landes NÖ an der NÖ Landschaftsabgabe und wurden fast ausschließlich für Förderungen verwendet. Lediglich die fondsinternen Aufwendungen von im Durchschnitt rund 5.000,00 Euro jährlich wurden auch aus diesen Mitteln bedeckt.

Im Rechnungsabschluss 2024 gingen die liquiden Mittel auf 9,61 Millionen Euro zurück. Das war ein Rückgang um rund 0,78 Millionen Euro oder 7,5 Prozent gegenüber dem Vorjahr.

Vom Jahr 2020 zum Jahr 2024 erhöhten sich die Rückstellungen für zugesagte Förderungen von 12,20 Millionen Euro um 3,09 Millionen Euro auf 15,29 Millionen Euro. Das entsprach einer Erhöhung um 25,3 Prozent, wobei die Fälligkeit kurzfristiger Rückstellungen binnen eines Jahres lag und jene langfristiger Rückstellungen über einem Jahr.

Im Jahr 2024 wies der NÖ Landschaftsfonds folgende Aktiva und Passiva aus:

Tabelle 5: Aktiv- und Passivpositionen NÖ Landschaftsfonds 2024 in Euro

Aktiva	2024
Liquide Mittel	9.607.054,62
Summe Aktiva	9.607.054,62
Passiva	2024
Kumuliertes Nettoergebnis = Nettovermögen	-5.679.125,73
Langfristige Rückstellungen	15.104.168,35
Kurzfristige Verbindlichkeiten	110,00
Kurzfristige Rückstellungen	181.902,00
Summe Passiva	9.607.054,62

Quelle: Eigene Darstellung Landesrechnungshof

Der NÖ Landschaftsfonds besaß keine eigene Rechtspersönlichkeit. Er wies kein Anlagevermögen und ab dem Rechnungsabschluss 2020 keine Rücklagen aus. Aus diesem Grund war seit dem Jahr 2022 in den Beilagen zum Rechnungsabschluss des Landes NÖ keine Vermögensrechnung des NÖ Landschaftsfonds enthalten. Die liquiden Mittel stammten aus der Schotterabgabe und wurden für Förderungen verwendet.

Das kumulierte Nettoergebnis zum 31. Dezember 2024 belief sich auf minus 5,68 Millionen Euro (zum 31. Dezember 2023 betrug es minus 4,72 Millionen Euro).

11. NÖ Landschaftsabgabe

Die Einhebung der NÖ Landschaftsabgabe, die Überrechnung der Ertragsanteile des Landes NÖ an den NÖ Landschaftsfonds sowie die Überweisung der Ertragsanteile an die Gemeinden mit Gewinnungsstätten oblag der Abteilung Agrarrecht LF1.

11.1 Einhebung und Abgabenerklärung

Die Abteilung Agrarrecht LF1 hatte in der Regel erst durch die Abgabenerklärung von neuen Gewinnungsstätten oder Änderungen erfahren und den Status bei Bedarf mit der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde abgeklärt.

Daher hatte der Landesrechnungshof der NÖ Landesregierung in **Ergebnis 9** des Vorberichts empfohlen:

„Die Abteilung Agrarrecht LF1 sollte automatisch über alle Verfahren betreffend Gewinnungsstätten von abgabepflichtigen Rohstoffen verständigt werden. Dies sollte bei der nächsten Novelle des NÖ Landschaftsabgabengesetzes 2007 berücksichtigt werden.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde nicht umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme zum Ergebnis 9 mitgeteilt, dass bei Erstellung der nächsten Novelle des NÖ Landschaftsabgabengesetzes 2007 eine Rechtsgrundlage für die automatische Verständigung über alle Verfahren betreffend Gewinnungsstätten von abgabepflichtigen Rohstoffen vorgesehen werde.

Im Zuge der Nachkontrolle stellte der Landesrechnungshof dazu fest, dass das NÖ Landschaftsabgabengesetz 2007 im Jahr 2022, LGBI 2022/81 vom 2. Dezember 2022, geändert wurde. Diese Änderung beruhte auf einem Initiativantrag von Abgeordneten (Selbständiger Antrag von Abgeordneten) und betraf die Hebesätze für das Jahr 2023, setzte deren Anpassung an die Verbraucherpreise aus und legte als Basis für die nächste Anpassung die Höhe der Verbraucherpreise im Juli 2022 fest. Eine Regelung für die empfohlene automatische Verständigung über Gewinnungsstätten von abgabepflichtigen Rohstoffen war darin nicht vorgesehen. Eine Vorlage der NÖ Landesregierung lag nicht vor.

Im Sinn einer bürgernahen Verwaltung hatte die Abteilung Agrarrecht LF1 weitere Digitalisierungen und Verbesserungen in Angelegenheiten der NÖ Landschaftsabgabe geplant.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Wie dem Antrag zu dieser Novelle entnommen werden kann, sollte mit dieser Novelle als Beitrag in Zeiten der Teuerung in den Bereichen des NÖ Krankenanstaltengesetzes, des NÖ Jagdgesetzes 1974, des NÖ Fischereigesetzes 2001 und des NÖ Landschaftsabgabengesetzes 2007 die gesetzlich vorgesehene Valorisierung des Beitragssatzes für Begleitpersonen und der Abgaben ausgesetzt werden. Eine inhaltliche Überarbeitung des NÖ Landschaftsabgabengesetzes 2007 war demnach nicht Ziel des Gesetzes. Es ist weiterhin beabsichtigt, der Empfehlung des Landesrechnungshofes zu Ergebnis 9 nachzukommen.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Der Landesrechnungshof nahm die Stellungnahme zur Kenntnis.

Dazu hatte der Landesrechnungshof der NÖ Landesregierung in **Ergebnis 10** des Vorberichts empfohlen:

„Die Abteilung Agrarrecht LF1 sollte die weitere Digitalisierung und Automatisierung in Angelegenheiten der NÖ Landschaftsabgabe auf die absehbaren Neuerungen im Haushalts- und Rechnungswesenssystem ausrichten und Zwischenlösungen tunlichst vermeiden.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme zum Ergebnis 10 mitgeteilt, dass im Hinblick auf die absehbaren Neuerungen im Haushalts- und Rechnungswesenssystem keine weiteren Digitalisierungs- und Automatisierungsschritte gesetzt werden.

Im Zuge der Nachkontrolle stellte der Landesrechnungshof dazu fest, dass im Hinblick auf die Systemumstellung auf SAP S/4HANA[®] vorübergehend keine Digitalisierungs- und Automatisierungsschritte gesetzt wurden. Nach der Systemumstellung waren angabegemäß weitere notwendige und sinnvolle Digitalisierungs- beziehungsweise Automatisierungsschritte geplant. Das betraf auch die automatische Information über Fristen und Änderungen (Hebesätze).

11.2 Verrechnung der NÖ Landschaftsabgabe

Verbuchung der Ertragsanteile der Gemeinden an der NÖ Landschaftsabgabe

In den Rechnungsjahren 2017 bis 2019 war die NÖ Landschaftsabgabe in der Gruppe 9 „Finanzwirtschaft“ unter dem Abschnitt 92 „Abgaben (öffentliche)“ im Unterabschnitt 922 „Landesabgaben ausschließliche“ auf den Teilabschnitten 92255 „Landschaftsabgabe (ZG)“ (90-prozentiger Ertragsanteil des Landes für den NÖ Landschaftsfonds) und 92256 „Landschaftsabgabe, Entschädigung (ZG)“ (10-prozentiger Ertragsanteil für die Abbaugemeinden) ausgewiesen worden.

Die Zuordnung zum Unterabschnitt und die Bezeichnung für den Teilabschnitt „Landschaftsabgabe, Entschädigung (ZG)“ hatten nicht mehr dem NÖ Landschaftsabgabegesetz 2007 entsprochen, das die Abgabe in eine gemeinschaftliche Landesabgabe und die Entschädigung daher in einen Ertragsanteil umgewandelt hatte.

Daher hatte der Landesrechnungshof der NÖ Landesregierung in **Ergebnis 11** des Vorberichts empfohlen:

„Die Abteilung Agrarrecht LF1 und die Abteilung Finanzen F1 sollten die Ertragsanteile der Gemeinden an der NÖ Landschaftsabgabe im richtigen Unterabschnitt 921 „Zwischen Ländern und Gemeinden geteilte Abgaben“ ausweisen und den Teilabschnitt für die Ertragsanteile der Gemeinden mit Gewinnungsstätten richtig bezeichnen.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme zum Ergebnis 11 mitgeteilt, dass in Abstimmung mit der Abteilung Finanzen die erforderlichen Schritte bereits gesetzt worden wären, um die Ertragsanteile der Gemeinden an der NÖ Landschaftsabgabe im richtigen Unterabschnitt 921 auszuweisen und den Teilabschnitt für die Ertragsanteile der Gemeinden mit Gewinnungsstätten richtig zu bezeichnen.

Im Zuge der Nachkontrolle stellte der Landesrechnungshof fest, dass die Abteilung Agrarrecht LF1 in Abstimmung mit der Abteilung Finanzen F1 ab dem Rechnungsabschluss 2021 die korrekte Zuordnung zum Unterabschnitt 921 „Zwischen Ländern und Gemeinden geteilte Abgaben“ vornahm. Die Verrechnung der NÖ Landschaftsabgabe erfolgte nun unter den Teilabschnitten 92155 „Landschaftsabgabe; Ertragsanteil Land“ beziehungsweise 92156 beziehungsweise „Landschaftsabgabe; Ertragsanteil Gemeinden“.

Bericht über die Entwicklung der Gewinnungsstätten, Abbaumengen und Einnahmen aus der NÖ Landschaftsabgabe

Die Abteilung Landwirtschaftsförderung LF3 hatte jährlich im April einen Bericht der Abteilung Agrarrecht LF1 über die Entwicklung der Gewinnungsstätten, der Abbaumengen und der Einnahmen aus der NÖ Landschaftsabgabe des Vorjahrs erhalten. Darin waren nur die elf Gemeinden mit den größten Abbaumengen angeführt. Eine vollständige Aufstellung aller Gemeinden mit Gewinnungsstätten hatte die Abteilung Landschaftsförderung LF3 nicht eingefordert, obwohl aus dem NÖ Landschaftsfonds vorrangig Projekte in Gemeinden mit Gewinnungsstätten zu fördern waren.

Daher hatte der Landesrechnungshof der NÖ Landesregierung in **Ergebnis 12** des Vorberichts empfohlen:

„Der Bericht der Abteilung Agrarrecht LF1 sollte nicht nur die Gemeinden mit den meisten Abbaumengen, sondern alle Gemeinden mit Gewinnungsstätten umfassen, um förderungsfähige Projekte in Abbaugemeinden vorrangig fördern zu können.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme zum Ergebnis 12 mitgeteilt, dass, um förderungsfähige Projekte in Abbaugemeinden vorrangig fördern zu können, der Bericht im Jahr 2021 nicht nur Gemeinden mit den meisten Abbaumengen, sondern bereits alle Gemeinden mit Gewinnungsstätten umfasst hatte.

Im Zuge der Nachkontrolle stellte der Landesrechnungshof dazu fest, dass die Aufstellung über die Gewinnungsstätten in Niederösterreich von der Abteilung Agrarrecht LF1 an die Abteilung Landwirtschaftsförderung LF3 nun Daten aller Gemeinden mit Gewinnungsstätten, in denen im melderelevanten Jahr abgabepflichtige Rohstoffe abgebaut wurden, enthielt. Die Übermittlung der Aufstellung für das Jahr 2023 erfolgte angabegemäß am 3. April 2024.

Darstellung der NÖ Landschaftsabgabe gemäß VRV 2015

Nach der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015 waren ab dem Rechnungsjahr 2020 getrennte Voranschläge für den Finanzierungs- und den Ergebnishaushalt zu erstellen sowie in der Eröffnungsbilanz 2020 und im Rechnungsabschluss 2020 der Finanzierungssaldo, das Ergebnis und das Vermögen mit allen Forderungen und Verbindlichkeiten zum jeweiligen Stichtag auszuweisen gewesen.

Daher hatte der Landesrechnungshof der NÖ Landesregierung in **Ergebnis 13** des Vorberichts empfohlen:

„Die Abteilung Agrarrecht LF1 und die Abteilung Finanzen F1 sollten die NÖ Landschaftsabgabe in der Finanzierungs-, Ergebnis- und Vermögensrechnung entsprechend der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 richtig darstellen und verrechnen.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme zum Ergebnis 13 zugesagt, dass die NÖ Landschaftsabgabe künftig in der Finanzierungs-, Ergebnis- und Vermögensrechnung entsprechend der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 richtig dargestellt und verrechnet werde.

Im Zuge der Nachkontrolle stellte der Landesrechnungshof dazu fest, dass mit der Erstellung des Voranschlags für das Jahr 2022 die Empfehlung umgesetzt wurde, indem Rückstellungen im Ergebnishaushalt veranschlagt wurden und somit zwischen Finanzierungs- und Ergebnishaushalt unterschieden wurde.

St. Pölten, im Jänner 2026

Die Landesrechnungshofdirektorin

Dr.ⁱⁿ Edith Goldeband

12. Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Projekttypen, Arbeitskreise und fachliche Zuständigkeiten 2019 und 2024	6
Tabelle 2: Überblick über die bewilligten Förderungen 2019 und 2024 ..	16
Tabelle 3: Voranschlagsvergleich 2024 NÖ Landschaftsfonds in Euro....	21
Tabelle 4: Liquide Mittel, Rückstellungen und Verbindlichkeiten des NÖ Landschaftsfonds 2020 bis 2024 in Tausend Euro	23
Tabelle 5: Aktiv- und Passivpositionen NÖ Landschaftsfonds 2024 in Euro	24



Tor zum Landhaus · Wiener Straße 54/A · 3109 St. Pölten
T +43 2742 9005 12620
post.lrh@noel.gv.at · www.lrh-noe.at